

Berlin, 24. April 2023

**bdew**  
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Anwendungshilfe

# Einführungsszenario Sperr- prozesse Gas

Version: 1.0  
BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme- absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Einführungsszenario .....	3
2.1	Einordnung der Sperrprozesse Gas in der Marktkommunikation .....	3
2.2	Übergang von der heutigen Prozessabwicklung auf die digitalen Sperrprozesse Gas .....	3
2.3	Abrechnung von Sperr- und Entsperrkosten .....	5
2.3.1	Allgemeines .....	5
2.3.2	Versand des Preisblatts „Sperrungen/Entsperrungen und Verzugskosten“ .....	5
2.3.3	Technische Druckprüfung .....	5
2.3.4	Umgang mit Artikel-ID .....	5
3	Abkürzungsverzeichnis .....	6
4	Änderungshistorie .....	6

## 1 Einleitung

Die Regelungen des seit dem 1. Oktober 2022 geltenden Lieferantenrahmenvertrag Gas (Anlage 3 der BDEW/VKU/GEODE-Kooperationsvereinbarung Gas XIII) sehen zum **1. Oktober 2023** die Einführung **standardisierter Sperrprozesse für die Sparte Gas** vor.

Anknüpfend an diese Regelungen hat der BDEW die [BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas“](#) sowie die erforderlichen Entscheidungsbaum-Diagramme und Datenformate erstellt. Die relevanten Entscheidungsbaum-Diagramme und Datenformate stehen seit dem **31. März 2023** für die Umsetzung der Regelungen zum **1. Oktober 2023** auf der [Internetseite EDI@Energy](#) zur Verfügung.

Das vorliegende **Einführungsszenario zu den Sperrprozessen Gas** beschreibt die notwendigen Maßnahmen zur Einführung der neuen Regelungen. Bei Erfordernis wird das vorliegende Dokument durch den BDEW in Begleitung der Umsetzungsphase weiterentwickelt und zu einzelnen Themenaspekten vertieft. Dabei ist zu beachten, dass dies ggf. zu Anpassungen und Änderungen in einzelnen Kapiteln führt.

## 2 Einführungsszenario

### 2.1 Einordnung der Sperrprozesse Gas in der Marktkommunikation

Ausgangspunkt für die Sperrprozesse Gas bilden die Regelungen der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 („Marktkommunikation 2022“) zu den Sperrprozessen Strom, die zum 1. Oktober 2022 für die Sparte Strom in Kraft getreten sind. Diese Regelungen wurden für die Ausgestaltung der Sperrprozesse Gas herangezogen und die relevanten Use-Cases lediglich partiell zu gasspezifischen Aspekten (insb. kein Erfordernis zur Berücksichtigung der Rolle „Übertragungsnetzbetreiber“) sowie unter Berücksichtigung bereits veröffentlichter Umsetzungsfragen angepasst. Die Regelungen des vorliegenden Einführungsszenarios zu den Sperrprozessen Gas entsprechen daher fachlich den relevanten Regelungen der BDEW-Anwendungshilfe „Einführungsszenario zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom - BK6-20-160“ für die Sparte Strom.

Betrachtet werden in der **Sparte Gas** die **Anwendungsfälle, die auf Basis von Arbeits- und Grundpreis abgerechnet werden und bei denen eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation vorliegt sowie die angrenzenden Abrechnungsprozesse.**

### 2.2 Übergang von der heutigen Prozessabwicklung auf die digitalen Sperrprozesse Gas

Laufende Sperr- und Entsperrprozesse und ggf. deren Stornierungen und noch anstehende Entsperrungen aus der heutigen Prozesswelt und ggf. deren Stornierungen sind über die bis-

herigen bilateral abgestimmten Abwicklungswege/-formate abzubilden. Dies gilt auch für Entsperrungen, die über den GeLi Gas-Use-Case „Lieferbeginn“ angetriggert werden, sofern die vorausgehende Sperrung noch nicht über den neuen Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ durchgeführt wurde.

Abrechnungen zu bereits durchgeführten Sperrungen/Entsperrungen oder noch laufender Prozesse sind ebenfalls über die bisherigen Wege abzubilden.

**Ab dem 1. Oktober 2023** sind Sperrungen entsprechend den Vorbedingungen des Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ bzw. den EDIFACT-Datenformaten durchzuführen.

Alle mit diesen Sperrungen in Verbindung stehenden Prozesse (wie z. B. Stornierung, Entsperrung, Abrechnung) werden, abhängig von deren Vorbedingungen, ebenfalls über die neuen Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ und den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ bzw. die standardisierten EDI@Energy-Datenformate durchgeführt.

In Bezug auf die Sperr-/Entsperrkosten ist zu beachten, dass mit den Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ die Sperr-/Entsperrkosten zusammen und standardmäßig im Anschluss an den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ abgerechnet werden. Gemäß § 11 Nr. 6 Lieferantenrahmenvertrag Gas trägt der jeweils beauftragende Lieferant die Kosten der Sperrung und Entsperrung.

#### **Praxisempfehlung:**

- › Möglichst **15 Tage (11. September 2023)** vor Umstellung der heutigen Prozessabwicklung auf die Regelungen der BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas“ sollten **keine neuen Sperraufträge vom Lieferanten an den Netzbetreiber** gemeldet werden.
- › **Vortermionierte Sperrungen** (z. B. Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwaltung) sollten auf Zeitpunkte **nach dem 1. Oktober 2023 unter Berücksichtigung der Prozessvorlaufzeiten** gelegt werden.

Ziel ist es, durch das Vorgehen die Anzahl der manuell zu bearbeitenden Fälle zwischen der heutigen Prozessabwicklung und den Regelungen der BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas“ so gering wie möglich zu halten. Alte Aufträge sollten nach Möglichkeit innerhalb der 6-Werktag-Frist noch in der aktuellen Prozesswelt abgearbeitet und rückgemeldet sein. Offene Aufträge zur Sperrung und Entsperrung können in Abstimmung der Marktpartner untereinander dann geschlossen werden.

## 2.3 Abrechnung von Sperr- und Entsperrkosten

### 2.3.1 Allgemeines

**Ab dem 1. Oktober 2023** erfolgt im Gasmarkt die Abrechnung der Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten sowie die Abrechnung der Verzugskosten unter Nutzung der entsprechenden Artikel-ID.

Die zu verwendenden **Artikel-ID sind für die Sparten Strom und Gas identisch**. Das jeweils aktuelle EDI@Energy-Dokument „Codeliste der Artikelnummern und Artikel-ID“ steht auf der [Internetseite EDI@Energy](#) zur Verfügung.

### 2.3.2 Versand des Preisblatts „Sperr-/Entsperrkosten und Verzugskosten“

**Ab dem 1. Oktober 2023** ist die initiale Übermittlung des elektronischen Preisblattes „Sperr-/Entsperrkosten und Verzugskosten“, in dem Sperr-/Entsperrkosten enthalten sind, durchzuführen.

Das elektronische Preisblatt ist unverzüglich, spätestens jedoch mit **Ablauf des 3. Werktags** nach dem **1. Oktober 2023** vom Netzbetreiber an den Lieferanten mit **Gültigkeit zum 1. Oktober 2023** zu übermitteln. Die zügige Übermittlung des Preisblattes ist notwendig, damit keine Konflikte mit dem SD-Schritt 7 (Referenz zum Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“) Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ und den dortigen Fristvorgaben generiert werden.

### 2.3.3 Technische Druckprüfung

Die Durchführung sowie Abrechnung einer technischen Druckprüfung im Rahmen einer Wiederinbetriebnahme der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten erfolgt außerhalb der Marktkommunikation und ist nicht Bestandteil der BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas“.

### 2.3.4 Umgang mit Artikel-ID

Das Preisblatt „Sperr-/Entsperrkosten und Verzugskosten“ sieht die Möglichkeit zur Differenzierung der Artikel-ID für eine Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären bzw. außerhalb der regulären Arbeitszeit vor. Der Netzbetreiber kann, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hier eine Differenzierung der Kosten vornehmen. In der praktischen Anwendung der Abrechnungsprozesse bedeutet dies:

- › Erfolgte die Sperrung einer Marktlokation innerhalb der regulären Arbeitszeit und die Entsperrung auf Wunsch des Lieferanten außerhalb der regulären Arbeitszeit, dann wird die bisherige Rechnung, welche die Artikel-ID 2-01-7-001 und 2-01-7-002 enthielt, storniert. Es erfolgt eine Neuabrechnung der Sperr- und Entsperrkosten unter Nutzung der Artikel-ID 2-01-7-001 und 2-01-7-006.

- › Entsperrungen außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Kundenwunsch sind nicht von den Regularien des Preisblattes erfasst. Die Abrechnung dieser Dienstleistungen erfolgt außerhalb der Marktkommunikation.

Das Preisblatt „Sperrungen/Entsperrungen und Verzugskosten“ sieht die Möglichkeit zur Differenzierung der Artikel-ID für die Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung oder die Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung vor. Der Netzbetreiber kann, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hier eine Differenzierung der Kosten vornehmen. In der praktischen Anwendung der Abrechnungsprozesse bedeutet dies:

- › Die Artikel-ID 2-01-7-004 wird verwendet, wenn der Auftrag zur Stornierung spätestens am Tag vor dem Termin des vom Netzbetreiber eingeplanten Auftrages für den Sperrversuch eingeht.  
Beispiel: Der Netzbetreiber hat den Auftrag für den 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist eingeplant. Der Auftrag zur Stornierung geht spätestens am Tag vor dem 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist ein.
- › Artikel-ID 2-01-7-005 wird verwendet, wenn der Auftrag zur Stornierung am Tag des vom Netzbetreiber eingeplanten Auftrages für den Sperrversuch eingeht.  
Beispiel: Der Netzbetreiber hat den Auftrag für den 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist eingeplant. Der Auftrag zur Stornierung geht am 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist ein.

### 3 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
GeLi Gas	Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas
LF	Lieferant
SD	Sequenzdiagramm

### 4 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
1.0	24.04.2023	Erstveröffentlichung